

23301

Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 01.03.2011 (MinBl. 2011, S. 67), zuletzt geändert durch Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 08.11.2016 (MinBl. 2016, S. 258)

1. Zuwendungszweck, Förderziel

1.1 Mit dem Programm fördert das Land Rheinland-Pfalz innovative Planungen und Maßnahmen zu wichtigen wohnungs- und städtebaulichen Themen. Es orientiert sich an den Schwerpunkten der Landespolitik. Innovative Ideen sollen am gebauten Beispiel konkret angewendet und erprobt werden.

1.2 Ziele sind:

Hinweise für die Weiterentwicklung der Bau- und Wohnungspolitik gewinnen,
Wissenstransfer,
Weiterentwicklung nachhaltiger, umweltgerechter und barrierearmer Planungsansätze und Bauweisen sowie
Unterstützung innovativer Modelle und Prozesse im Bereich des zukünftigen Bauens und Wohnens sowie der Baukultur.

2. Gegenstand der Zuwendung und Zuwendungsempfänger

2.1 Gefördert werden Projekte im Sinne der Nummer 1. Es können sowohl öffentliche als auch private Projektträger gefördert werden. Der Mitteleinsatz kann bei den Projekten sehr unterschiedlich sein und ist bedarfsorientiert.

2.2 Förderungsfähig sind insbesondere solche Kosten, die durch modellbedingte Mehrkosten für Planung, Vorbereitung, Prozessbegleitung, Projektmanagement, Begleitforschung, Dokumentation und Ähnliches entstehen.

2.3 Investive Maßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

2.4 Die Förderung erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Projekte entsprechen den Zielen nach Nummer 1.2.

3.2 Das Projekt weist einen für eine fachliche Beurteilung ausreichenden Verfahrensstand auf.

3.3 Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist gesichert und die veranschlagten Kosten sind angemessen.

4. Art und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt.
Der Zuschuss beträgt grundsätzlich bis zu 65% der zuwendungsfähigen Kosten.

4.2 Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Kosten nicht bereits im Rahmen anderer städtebaulich und wohnungswirtschaftlich ausgerichteter Förderprogramme berücksichtigt wurden.

5. Förderungsausschluss

5.1 Nicht gefördert werden Maßnahmen, deren Bau bereits begonnen oder für die bindende Verpflichtungen (z.B. Darlehensverträge) eingegangen wurden, bevor die Förderzusage erteilt ist. Das Ministerium der Finanzen kann in begründeten Fällen dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Aus dieser Zustimmung kann kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung abgeleitet werden.

5.2 Nicht förderfähig sind insbesondere folgende Leistungen:

- Personal- und Sachkosten der öffentlichen Projektträger,
- Ausgabenanteile in deren Höhe der Zuwendungsempfänger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (unter anderem nach § 15 UStG).

6. Förderantrags-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

6.1 Die Anträge auf Förderung sind über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) an das Ministerium der Finanzen zu stellen. Auf dieser Grundlage entscheidet das Ministerium der Finanzen und erlässt den Zuwendungsbescheid.

- 6.2 Dem Antrag auf Förderung ist die Beschreibung aller geplanten Maßnahmen mit aussagefähigen Unterlagen und mit einer Kosten- und Finanzierungsübersicht beizufügen.
- 6.3 In Absprache mit dem Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsbescheid festgelegt, wann ein Zwischenbericht zu erfolgen hat. Nach Beendigung der Maßnahme ist ein Abschlussbericht vorzulegen.
- 6.4 Zum Zweck der Auszahlung, des Nachweises und der Prüfung der Verwendung sind der ADD durch den Zuwendungsempfänger prüffähige Unterlagen vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung erfolgt die Auszahlung durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB).
- 6.5 Im Übrigen bildet die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung die Grundlage für das Zuwendungsverfahren.

7. Sonstige Vorschriften

- 7.1 Über Abweichungen von diesen Förderungsbestimmungen im Einzelfall entscheidet das Ministerium der Finanzen.
- 7.2 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts im Rahmen der dort bereitgestellten Mittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 15.03.2011 in Kraft.